

# Arbeitshilfe zum Infektionsschutzgesetz

Gesetzestexte – Merkblätter – Erläuterungen



## Impressum

### Herausgeber:

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.  
Siemensstraße 11, 70469 Stuttgart  
Fon: 0711/16447-0, Fax: 0711/16447-77  
E-Mail: info@lrbw.de, Homepage: www.lrbw.de

Der Inhalt diese Arbeitshilfe entstand mit freundlicher Unterstützung durch das Sozialministerium Baden-Württemberg und das Landesgesundheitsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart.

**Redaktion:** Johannes Heinrich

**Fotos:** Hans-Dieter Gehring, Jugendrotkreuz  
Kreisverband Nürtingen-Kirchheim/Teck

**Gestaltung:** Gabriele Schmidt, Freiburg

**V.i.S.d.P.:** Berthold Frieß, Vorsitzender

**Druck:** Druckerei Riederer Corona, Stuttgart

**Auflage:** 4000 Stück  
Stuttgart, Mai 2005

Der Druck dieser Arbeitshilfe wurde gefördert vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) – Landesjugendamt



## Inhalt

	Vorwort	4
1	Einleitung	5
2	Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen	6
3	Gesundheitliche Anforderungen an das Personal im Umgang mit Lebensmitteln	10
4	Allgemeine Hinweise zur Belehrung nach § 43 IfSG	15
5	Gesetzestexte und Merkblätter	16
5.1	Rechtsgrundlage – Auszug aus dem IfSG	16
5.2	Belehrung von Betreuungspersonen	24
5.3	Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte	27
5.4	Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote	30
5.5	Besondere Hinweise für Arbeitgeber/Dienstherren (bzw. Träger der Maßnahme)	32
5.6	Allgemeine Hinweise zur Hygiene	33
5.7	Tipps und hygienische Mindeststandards bei Zeltlagern	34

## Vorwort

Seit 2001 gilt das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Es verfolgt den Leitsatz „Prävention durch Information und Aufklärung“ und setzt auf die Eigenverantwortung der Beteiligten.

Diese Arbeitshilfe soll dazu beitragen, Jugendleiterinnen und -leiter und solchen, die es werden wollen, die notwendigen gesundheitsrelevanten Kenntnisse zum Infektionsschutzgesetz zu vermitteln; sie soll gleichzeitig Material sein für die Aus- und Fortbildungen im Rahmen der JuLeiCa-Qualifikationen und Muster für die tägliche Praxis der Jugendarbeit bieten. Sie wurde im Zusammenwirken mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg und dem Landesgesundheitsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart erstellt. Diesen Institutionen gebührt unser Dank.

Die Teilnahme an Maßnahmen der Jugendarbeit, ob in der Jugendgruppe, bei Freizeiten, Erholungs- oder Bildungsmaßnahmen, soll für Jungen und Mädchen eine Zeit schöner Erlebnisse sein und möglichst ohne Unannehmlichkeiten verlaufen.

Auf den allermeisten Freizeiten und Lagern arbeiten die Leiterinnen und Leiter mit großer Verantwortlichkeit und Umsicht. Damit diese hohe Qualität auch in Zukunft erhalten bleibt, sollen Betreuerinnen und Betreuer, insbesondere aber die Mitwirkenden an der Verpflegung der Kinder und Jugendlichen, mit Hilfe dieser Arbeitshilfe umfassend und qualifiziert auf ihre Aufgaben und die damit zusammenhängende Verantwortung vorbereitet werden. Sie ist in erster Linie als Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit gedacht.

Wir wünschen allen Verantwortlichen für Maßnahmen allzeit gutes Gelingen und keine Probleme – weder mit der Übertragung von Infektionskrankheiten noch sonstiger Art.

**Johannes Heinrich**  
Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.

## 1 Einleitung

Am 1.1.2001 wurde das Bundes-Seuchengesetz durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) abgelöst. Das IfSG verfolgt den Leitsatz „Prävention durch Information und Aufklärung“. Es setzt sehr stark auf Eigenverantwortung und die Mitwirkung und Zusammenarbeit der Beteiligten.

Als eine wichtige Neuerung verzichtet das IfSG auf die bislang von Betreuungspersonen verlangte ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Tuberkulose durch einen Tuberkulintest und eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit. Das IfSG sieht stattdessen eine Belehrung durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn vor. Dadurch sollen die Betroffenen in die Lage versetzt werden, Hinderungsgründe an sich selbst festzustellen.

Das Infektionsschutzgesetz betrifft auch die Jugendarbeit. Von Bedeutung sind vor allem die Abschnitte 6 und 8, die im Folgenden näher beschrieben werden.



## 2 Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

### 6. Abschnitt (§§ 33 bis 36 IfSG)

Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern, die schwere Krankheitsverläufe verursachen können. Der 6. Abschnitt des IfSG enthält besondere Vorschriften für Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Betreute und Betreuer täglich im engen Kontakt miteinander stehen. Die Auszüge aus dem Gesetzestext im Anhang (siehe Seite 16) informieren über

- vorgesehene Mitwirkungsverpflichtungen für die Beschäftigten in den Gemeinschaftseinrichtungen,
- Erkrankungen, die in § 34 Abs. 1 und Abs. 3 IfSG aufgezählt sind,
- besondere Vorkehrungen bei Ausscheidung bestimmter Krankheitserreger (vgl. hierzu das Merkblatt „Belehrung für Betreuungspersonen“, Kapitel 5.2, Seite 24).

### 2.1 Adressaten von §§ 33 bis 35 IfSG

Von den Regelungen betroffen sind insbesondere

- Schüler und Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie
- Lehrer, Erzieher und sonstige Personen in der Kinderbetreuung, die Kontakt zu den Betreuten haben und dadurch eine Gefahrenquelle darstellen können.

Gemeinschaftseinrichtungen sind Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen, Heime und sonstige Ausbildungseinrichtungen, sowie Ferienlager und ähnliche Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden. Dazu gehören auch die Einrichtungen der Jugendarbeit.

### 2.2 Vorschriften zur Belehrung

Vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren müssen Personen, die in den oben genannten Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind, von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn (bzw. Träger der Maßnahme) über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen belehrt werden (vgl. hierzu das Merkblatt „Belehrung für Betreuungspersonen“, Kapitel 5.2, Seite 24).

Es ist keine besondere Form der Belehrung vorgeschrieben. Sie kann schriftlich, mündlich oder mit Hilfe von Medien (z.B. Video) erfolgen.

Nach § 35 Abs. 2 IfSG muss die Belehrung in jedem Fall protokolliert werden. Das Protokoll ist beim Arbeitgeber oder Dienstherrn (bzw. Träger der Maßnahme) für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Ein entsprechendes Formblatt, welches bspw. das Robert Koch-Institut entwickelt hat, ist im Internet zu finden unter [www.jugendarbeitsnetz.de](http://www.jugendarbeitsnetz.de), Rubrik Recht & Gesetz/Infektionsschutzgesetz/Protokoll.

Die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung (bzw. Träger der Maßnahme) muss die betreuten Kinder und Jugendlichen bzw. deren Sorgeberechtigte darüber informieren, dass bei Vorliegen der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Tatbestände die Gemeinschaftseinrichtung nicht besucht werden darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Die Unterrichtung der Gemeinschaftseinrichtung hat unverzüglich zu erfolgen. Das entsprechende Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ findet sich im Anhang (Kapitel 5.3, Seite 27). Das Merkblatt kann auch in mehreren Fremdsprachen bei den Gesundheitsämtern angefordert werden.

## 2.3 Vorschriften zur Tätigkeitsbeschränkung

Keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit, bei denen Kontakt zu den Betreuten besteht, darf ausüben:

- wer an einer der in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Erkrankungen leidet oder dessen verdächtig ist oder wer verlaust ist,
- wer Ausscheider einer der in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Krankheitserreger ist und keine Erlaubnis des Gesundheitsamtes vorweisen kann, dass er seiner Tätigkeit trotzdem nachgehen kann,
- in wessen Wohngemeinschaft eine der Erkrankungen ärztlich diagnostiziert wurde, die in § 34 Abs. 3 IfSG aufgeführt sind.

Dieses Verbot soll eine Verbreitung der Krankheitserreger vermeiden, indem die Kontaktmöglichkeiten in der Gemeinschaftseinrichtung unterbrochen werden. Es umfasst die genannten Tätigkeiten in allen Räumen und Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung und darüber hinaus auch bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, wie z.B. den Wandertag oder Sportveranstaltungen.

Das bedeutet zum Beispiel, dass:

- ein/e Lehrer/in keinen Unterricht halten,
  - ein/e Erzieher/in nicht bei der Betreuung der Kinder mitwirken oder
  - ein/e Hausmeister/in den Verkauf von Lebensmitteln in den Pausen nicht durchführen darf,
- bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Das IfSG verbietet nicht, dass die betreffenden Personen andere Tätigkeiten – auch in der Gemeinschaftseinrichtung – ausüben, wie z.B. Bürotätigkeiten.

Der Arbeitgeber oder Dienstherr (bzw. der/die Verantwortliche des Vereins/Verbands oder der Maßnahme) muss unverzüglich von der betroffenen Person über die genannten meldepflichtigen Tatbestände informiert werden.

## 2.4 Einhaltung der Infektionshygiene

In Hygieneplänen werden von den genannten Gemeinschaftseinrichtungen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt (vgl. § 36 Abs. 1 IfSG). Für Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen hat das Landesgesundheitsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart

einen Musterhygieneplan erstellt. Dieser ist abrufbar unter der Homepage des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Baden-Württemberg ([www.gesundheitsamt-bw.de](http://www.gesundheitsamt-bw.de)) und dort unter der Rubrik Fachpublikationen und Software: Hygiene und Infektionsschutz zu finden.

Speziell für Ferienlager hat der Qualitätszirkel Infektionsschutz beim Regierungspräsidium Tübingen ein Informationsblatt mit Tipps rund ums Zeltlager erarbeitet. Es ist im Anhang in Kapitel 5.7 abgedruckt (Seite 34).

## 2.5 Ausnahmeregelungen

Die „Pflichten und Verbote“ in den §§ 34 und 35 können im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Regelungen führen. Die zuständige Behörde kann deshalb im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Ausnahmen zulassen.

### 3 Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

#### Abschnitt 8 (§§ 42 und 43 IfSG)

Im Unterschied zum Bundes-Seuchengesetz verzichtet das IfSG darauf, Personen, die gewerbsmäßig Umgang mit bestimmten Lebensmitteln haben, vor Aufnahme der Tätigkeit routinemäßig zu untersuchen. Das IfSG setzt zum Schutz der Verbraucher vor Infektionskrankheiten, die über das Medium Lebensmittel übertragen werden können, auf die Information durch Belehrung und auf die Zusammenarbeit der Beteiligten.

#### 3.1 Kriterien für die Belehrungspflicht

Eine Belehrung braucht, wer gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG):

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- oder Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse

- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen

und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommt oder in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung tätig ist.

Diese Personen benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung über eine Belehrung gemäß § 43 Abs.1 IfSG durch das Gesundheitsamt oder eine/n durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt/Ärztin.

Für die Abgabe aller verpackten Lebensmittel und der meisten Getränke (außer offenen Getränke auf Milchbasis) findet das IfSG also keine Anwendung.

Die Belehrung ist nur dann erforderlich, wenn die aufgeführten Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden. Der Begriff ‚gewerbsmäßig‘ umfasst dabei alle Tätigkeiten im Rahmen der Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr, unabhängig davon, ob mit der Tätigkeit Gewinn erzielt werden soll. Die (ehrenamtliche) Tätigkeit z.B. auf Vereinsfesten, Jugendfreizeiten, usw. wird dann als gewerbsmäßig betrachtet, wenn sie mehr als dreimal pro Jahr ausgeübt wird. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade bei Vereinsfesten oder vergleichbaren Veranstaltungen Perso-

nen tätig werden, die – anders als beruflich im Lebensmittelbereich Tätige – in der Regel mit den speziellen seuchenhygienischen Problemen nicht ausreichend vertraut sind.

Es hängt demnach vom Umfang ab, in dem z.B. ein Vereinsmitglied sich an Vereinsfesten mit Bewirtung oder als Koch bzw. Küchenhelfer bei Kinder- und Jugendfreizeiten beteiligt, ob im konkreten Fall eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt erforderlich ist.

Damit die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes in Baden-Württemberg einheitlich erfolgen kann, hat das Sozialministerium in verschiedenen Erlassen an die Gesundheitsämter Empfehlungen hierzu ausgesprochen. Dabei wurde zur Belehrungspflicht gemäß § 43 Abs. 1 IfSG den Gesundheitsämtern unter anderem folgende Regelung mitgeteilt:

„Personen fallen dann nicht unter die Belehrungspflicht, wenn sie Tätigkeiten außerhalb des wirtschaftlichen Verkehrs → nur an wenigen Tagen im Jahr → unregelmäßig bei vereinzelt Veranstaltungen (z.B. von Vereinen oder anderen Personengruppen) ausüben. Hierbei ist die Gewinnerzielungsabsicht nachrangig. Als angemessen werden drei Tage angesehen, wobei begründete Ausnahmen in beiderlei Richtung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens möglich sind.“



### 3.3 Erkrankungen

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass die oben genannten Tätigkeiten nicht ausgeübt werden dürfen, wenn folgende Krankheitserscheinungen (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt/eine Ärztin festgestellt hat:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Brechdurchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger.
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (infektiöse Leberentzündung)
- Eiternde Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

### 3.2 Verantwortung und Schutz

In den vorher genannten Lebensmitteln können sich bestimmte Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung der wichtigsten Hygieneregeln verlangt werden.

Oder wenn die Untersuchung einer Stuhlprobe den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben hat:

- Salmonellen,
- Shigellen,
- enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien,
- Choleravibrionen.

Werden diese Bakterien ausgeschieden (ohne dass sich die betroffene Person krank fühlen muss), besteht ebenfalls ein Tätigkeitsverbot im Lebensmittelbereich.

Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

- Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) können Zeichen für Typhus und Paratyphus sein.
- Typisch für Cholera sind milchigweiße Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust.

- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine Hepatitis A oder E hin.
- Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen können infiziert sein, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Treten die genannten Krankheitszeichen auf, sollte unbedingt der Rat eines Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch genommen werden.

Nähere Ausführungen zu einzelnen Erkrankungen sind unter 5.3 im Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ zu finden (Seite 27).

Bei Vorlage einer der in § 42 IfSG genannten Voraussetzungen (vgl. 5.4 Merkblatt „Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote, Seite 30) treten die ebenfalls im § 42 IfSG geregelten Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote automatisch in Kraft (gesetzliches Tätigkeitsverbot). Einer behördlichen Anordnung bedarf es nicht. Durch die Belehrung wurden die betroffenen Personen über die Regelungen des § 42 IfSG informiert.

## 4 Allgemeine Hinweise zur Belehrung nach § 43 IfSG



Das Gesundheitsamt oder ein/e von ihm beauftragter Arzt/Ärztin führen die Erstbelehrung (mündlich und schriftlich, teilweise auch unter Einsatz von Medien, z.B. Video) durch. Liegt kein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot vor, wird anschließend die Durchführung der Erstbelehrung schriftlich bescheinigt.

Der/die Arbeitgeber/in bzw. Träger der Maßnahme hat Personen, die Tätigkeiten nach § 43 Abs. 1 IfSG ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren. Ein Muster für das Belehrungsprotokoll ist im Internet zu finden unter [www.jugendarbeitsnetz.de](http://www.jugendarbeitsnetz.de), Rubrik Recht & Gesetz und weiter unter Infektionsschutz.

Eine Übergangsvorschrift in § 77 Abs. 2 IfSG regelt, dass Personen, die ein Gesundheitszeugnis nach § 18 BSeuchG besitzen, keine Erstbelehrung nach § 43 IfSG benötigen. Das bisherige Zeugnis gilt als Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG weiter. Die Folgebe-

lehrungen durch den/die Arbeitgeber/in bzw. Träger der Maßnahme sind aber erforderlich.

Die Gesundheitsämter erheben für die Durchführung der Belehrung Gebühren. Die Höhe kann von Landkreis zu Landkreis variieren. Nähere Einzelheiten hierüber sind beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu erfragen. Empfehlung des Sozialministeriums Baden-Württemberg für ehrenamtlich Tätige: Die Gesundheitsämter sollten bei Schülern, Praktikanten, ehrenamtlich oder karitativ Tätigen, die eine Belehrung benötigen, die Gebühren für die Belehrung ermäßigen oder ganz erlassen. Nähere Einzelheiten hierüber sind beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu erfragen.

Die Gesundheitsämter bieten in der Regel die Durchführung der Belehrung für Einzelpersonen zu festen Terminen an. Soweit mehrere Personen (z.B. eines Vereins) an einer Belehrung teilnehmen möchten, sollte ggf. mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt ein separater Termin vereinbart werden.



## 5 Gesetzestexte und Merkblätter

### 5.1 Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz

#### 6. Abschnitt Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

##### § 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

##### § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) .....

- Personen, die an
- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Scabies (Krätze)

- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
  - Shigellose
  - Typhus abdominalis
  - Virushepatitis A oder E
  - Windpocken
- erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

- (2) .....
- Ausscheider von
- Vibrio cholerae O 1 und O 139
  - Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
  - Salmonella Typhi
  - Salmonella Paratyphi
  - Shigella sp.
  - enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)
- dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3)

Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

- Cholera
  - Diphtherie
  - Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
  - virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
  - Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
  - ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
  - Masern
  - Meningokokken-Infektion
  - Mumps
  - Paratyphus
  - Pest
  - Poliomyelitis
  - Shigellose
  - Typhus abdominalis
  - Virushepatitis A oder E
- aufgetreten ist.

(4)

Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5)

Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6)

Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwer wiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7)

Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8)

Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9)

Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10)

Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11)

Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

## § 35

### Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

## § 36

### Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, 1a des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

(2) ...

## 8. Abschnitt

### Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

## § 42

### Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

- an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
- an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
- die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder

→ in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne

Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

### § 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie  
→ über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und  
→ nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst

ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach

Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbstständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.



## 5.2 Merkblatt „Belehrung für Betreuungspersonen“

Das Gesetz bestimmt, dass Sie, wenn Sie an den unten angeführten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder wenn Sie verlaust sind in der Schule oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen (GE) keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen Sie Kontakt mit den dort Betreuten haben, bis nach **ärztlichem** Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch Sie nicht mehr zu befürchten ist.

Insbesondere betrifft dies die folgenden Krankheiten:

→ schwere Infektionen, die durch geringe Erregermengen verursacht werden. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass

diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);

- Infektionskrankheiten, die schwer und kompliziert verlaufen, bzw. verlaufen können. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden) sowie bakterielle Ruhr;
- Kopflaus- oder Krätzemilbenbefall.

.....  
Alle Merkblätter sind im Internet unter [www.jugendarbeitsnetz.de](http://www.jugendarbeitsnetz.de), Rubrik Recht & Gesetz, Infektionsschutz abzurufen.  
.....

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckende Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Zu Ihrer Sicherheit und zum Schutz der Kinder bitten wir Sie deshalb, den Rat eines Arztes in Anspruch zu nehmen, wenn Sie folgende Krankheitszeichen bei sich feststellen:

- hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ggf. mit Genickstarre
- ungewöhnliche Müdigkeit
- Brechdurchfall länger als einen Tag
- Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- starke Hautausschläge
- abnormer Husten
- auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen
- Gelbverfärbung der Augäpfel, ggf. der Haut
- oder
- Läusebefall

Ihr Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie an einer Erkrankung leiden, die eine Tätigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz in der GE verbietet.

In diesem Fall benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Leitung der Einrichtung und teilen Sie bei einer der unter Nr. 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung z.B. durch Tröpfchen beim Reden schon möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie andere bereits angesteckt haben können, wenn bei Ihnen die ersten Krankheitszeichen auftreten. In einem solchen Fall kann es notwendig werden, das übrige Betreuungspersonal sowie die Eltern der Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit zu informieren.

Manchmal nimmt man Erreger nur auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch bestehen Ansteckungsgefahren für die Betreuten oder für das Personal. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt die Einrichtung wieder betreten dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können Sie oder weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und andere gefährden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall sollten Sie sich an Ihren Arzt oder Ihr Gesundheitsamt wenden, um zu klären, ob Sie weiter mit Kontakt zu den Betreuten tätig sein dürfen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen Ausnahmen vom Tätigkeitsverbot zulassen. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

### 5.3 Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“

gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.



Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der

Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-,

Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

**Typhus abdominalis, Paratyphus**

Die Erreger sind Salmonella typhi und paratyphi. Ihre Aufnahme erfolgt vorwiegend durch Wasser und Lebensmittel, die damit verunreinigt sind. Die Erkrankung beginnt mit hohem Fieber, das über mehrere Tage ansteigt und unbehandelt wochenlang anhalten kann. Weitere Symptome sind Kopf-, Bauch- und Gliederschmerzen. Es kann zusätzlich Verstopfung auftreten, später bestehen häufig „erbsbreiartige“ Durchfälle. Aufgrund der guten Wasser- und Lebensmittelhygiene sind die beiden genannten Erreger bei uns nicht verbreitet.

Typhus und Paratyphus verlaufen ähnlich; allerdings sind die Symptome bei Paratyphus weniger schwer.

Beide Erkrankungen werden in der Regel aus endemischen Gebieten (Afrika, Südamerika, Südostasien) oder aus Gebieten importiert (Reiseerkrankung), in denen sich die hygienischen Verhältnisse aufgrund von Katastrophen oder Kriegseinwirkungen dramatisch verschlechtert haben. Gegen Typhus stehen mehrere Schutzimpfungen

zur Verfügung. Wenn Sie beruflich oder privat in die betroffenen Länder verreisen wollen, sprechen Sie Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt an; dort werden Sie zur Notwendigkeit einer Impfung beraten.

**Cholera**

Die Erreger sind Cholerabakterien. Ihre Aufnahme erfolgt durch verunreinigtes Wasser oder Lebensmittel; auch direkte Übertragung von Mensch zu Mensch ist möglich. Die Infektion verläuft in der Regel als Durchfallerkrankung mit Erbrechen und Bauchschmerzen. Der Stuhl ist milchig weiß ohne Blutbeimengungen. Fieber ist nicht typisch. Bei schwerem Verlauf ist der Flüssigkeitsverlust hoch und der Körper trocknet aus (tief liegende Augen, stehende Hautfalten). Auch dieser Erreger kommt nur in Gegenden mit schlechten hygienischen Voraussetzungen und mangelhafter Trinkwasserversorgung vor (Ostasien, Südamerika, Afrika). Eine Schutzimpfung mit dem in Deutschland im Moment zugelassenen Impfstoff wird nicht empfohlen. Allerdings sind im Ausland besser verträgliche und wirksamere Impfstoffe

verfügbar. Eine Bestellung über eine internationale Apotheke ist möglich. Deshalb sollten Sie bei Reisen in ein Risikogebiet auch dazu Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt ansprechen.

**Shigellose (Bakterielle Ruhr)**

Die Erreger sind Shigellabakterien. Ihre Aufnahme erfolgt meist von Mensch zu Mensch (bei mangelhafter Händehygiene), aber auch durch verunreinigte Lebensmittel und Trinkwasser. Shigellen sind hochinfektios, d.h. um krank zu werden genügt die Aufnahme von nur wenigen Bakterien! In Kindereinrichtungen sind auch bei uns immer wieder Epidemien beschrieben worden. Die Erkrankung beginnt plötzlich mit hohem Fieber, Kopf- und krampfartigen Bauchschmerzen. Die anfänglich wässrigen Durchfälle sind bald blutig. Der Erreger ist auch in Deutschland heimisch. Die Shigellose ist also keine typische Reisekrankheit; mit ihrem Auftreten muss jederzeit gerechnet werden.

**Salmonellen-Infektionen**

Erreger sind zahlreiche Salmonellenarten, die durch Nahrungsmittel aus infizierten Tieren (z.B. Fleisch, Milch, Eier) aufgenommen werden. Die häufigste Erkrankung durch Salmonellen ist der akute Brech-Durchfall mit Bauchschmerzen und mäßigem Fieber. Allerdings können die Symptome erheblich schwanken.

Diese Krankheitserreger sind weltweit verbreitet, mit einer Infektion ist jederzeit zu rechnen; häufig sind Erkrankungen in den Sommermonaten.

**Gastroenteritis durch andere Erreger**

Auch andere Bakterienarten (z.B. Staphylokokken, bestimmte Colibakterien, Campylobacter, Yersinien) oder Viren (z.B. Rota-, Adeno-, Norwalkviren) können Durchfall, Erbrechen oder Bauchschmerzen verursachen.

**Hepatitis A oder E**

Die Erreger sind Viren. Ihre Aufnahme erfolgt durch Nahrungsmittel, die mit Hepatitis-A- oder -E-Viren behaftet sind. Auch Übertragungen von Mensch zu Mensch sind möglich, da das Virus 1 bis 2 Wochen nach Infektion mit dem Stuhl ausgeschieden wird. Hauptsächlich Erwachsene erkranken an einer Gelbsucht mit Leberschwellung, Appetitlosigkeit und Abgeschlagenheit. Während das Hepatitis-A-Virus auch bei uns zirkuliert, kommt das Hepatitis-E-Virus hauptsächlich in Asien, Afrika und Zentralamerika vor (importierte Infektion nach Fernreisen!). Beide Erkrankungen verlaufen ganz ähnlich; die Übertragungswege sind gleich.

Gegen Hepatitis A kann man sich durch Impfungen schützen. Vor Reisen in südliche Länder sollten Sie unbedingt an eine Schutzimpfung denken und Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt darauf ansprechen.





## 5.5 Merkblatt „Besondere Hinweise für Arbeitgeber/ Dienstherren (bzw. Träger der Maßnahme)“

Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein.

Sie haben Personen, die Tätigkeiten gemäß § 42 Abs. 1 IfSG ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die Bestimmungen des IfSG zu belehren und die Teilnahme der Belehrung zu dokumentieren.

Sie haben die Bescheinigungen der Beschäftigten (ggf. auch die eigene) sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Behörde alle genannten Bescheinigungen auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.

Hat der Arbeitgeber/Dienstherr selbst oder eine beschäftigte Person eines der auf dem Merkblatt „Bei welchen Erkrankungen besteht ein Tätigkeitsverbot?“ (siehe 5.4, Seite 30) genannten Symptome, ist eine der dort genannten Erkrankungen oder die Ausscheidung einer der aufgezählten Krankheitserreger ärztlich festgestellt worden, so müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen ergriffen werden, damit eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger an der Arbeitsstätte verhindert wird. Auskünfte hierzu und über mögliche Ausnahmen erteilt das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Die Belehrung nach § 43 IfSG ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung. Fragen hierzu beantworten die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden bei den Landkreisen oder den Bürgermeisterämtern der kreisfreien Städte.

## 5.6 Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Hygiene“

Wie kann jeder Einzelne zur Verhütung lebensmittelbedingter Erkrankungen beitragen?

- Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser und führen Sie ggf. eine Händedesinfektion durch. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einwegtücher.
- Achten Sie auf persönliche Körperhygiene.
- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaube, Kittel, Handschuhe, Schuhe für Innenräume).
- Husten oder niesen Sie nie auf Lebensmittel.
- Decken Sie kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit wasserundurchlässigem Pflaster ab.



## 5.7 Merkblatt „Info für Zeltlagerfans“

(Herausgegeben vom Qualitätszirkel Infektionsschutz beim Regierungspräsidium Tübingen)

### Liebe Zeltlagerfans,

Sie erleben eine Zeit in freier Natur. Je nach Ausstattung Ihres Zeltlagers nehmen Sie auch Einbußen in der alltäglichen Hygiene in Kauf. Wir möchten, dass Sie trotzdem gesund und munter bleiben. Nachstehend finden Sie Tipps zur Verhütung von übertragbaren Erkrankungen in Ihrem Zeltlager.

.....  
Alle Merkblätter sind im Internet unter [www.jugendarbeitsnetz.de](http://www.jugendarbeitsnetz.de), Rubrik Recht & Gesetz, Infektionsschutz abzurufen.  
.....

### I. Hygienetipps rund ums Zeltlager

#### 1. Mindestausstattung der Zeltküche

- Verwenden Sie für Trocken-Lebensmittel und zur Geschirrlagerung nur geschlossene, ab- und auswaschbare Behältnisse, die gegen Nässe und Schädlinge schützen.
- Stellen Sie die Behältnisse nicht direkt auf den Boden.
- Kühlbedürftige Lebensmittel können im Zeltlager nur aufbewahrt werden, wenn Sie über einen Kühlschrank verfügen. Kühlboxen mit Kühlelementen sind nicht in der Lage, eine Lagertemperatur von unter 10 Grad Celsius längere Zeit aufrecht zu erhalten. Wenn Sie keinen Kühlschrank haben, sollten sie kühlbedürftige Lebensmittel täglich frisch kaufen und sofort verbrauchen.
- Handtücher und Spüllappen müssen täglich gewechselt oder täglich ausgekocht werden. Lassen Sie nasse Spültücher

und Spüllappen nicht aufeinander liegen, sondern hängen sie auf zum Trocknen. Nehmen Sie also ausreichend Vorrat an Lappen und Tüchern mit.

- Oberflächen, auf denen Lebensmittel vorbereitet werden, müssen abwaschbar sein. Rohes Holz hat eine offene, poröse Oberfläche, auf der sich Keime festsetzen können. Es eignet sich also nicht als Arbeitsfläche. Billig ist eine allerdings intakte Wachstuchbedeckung oder auch Folie, die jedoch nicht so stabil ist.
- Achten Sie bei der Auswahl der Küchengerätschaften darauf, dass sie leicht zu reinigen sind.
- Der Koch- und der Spülbereich sollten im Stehbereich mit Paletten bedeckt sein, damit keine Matschcke entsteht.

#### 2. Umgang mit leicht verderblichen Lebensmitteln

.....  
Lebensmittel können infolge ihres Gehalts an krankmachenden Keimen Quelle von Infektionen sein. Darüber hinaus gibt es besonders leicht verderbliche Lebensmittel, deren Verarbeitung deshalb ganz besondere Sorgfalt benötigt.

Lebensmittel als Infektionsquelle:  
Folgende leicht verderbliche Lebensmittel können im Rohzustand krankmachende Keime enthalten: Eier, Geflügel, Fleisch, insbesondere Hackfleisch, Rohmilch

Insbesondere Hackfleisch oder geschnetzeltes Fleisch muss sofort verarbeitet werden. Lassen Sie solches Fleisch nicht mehrere Stunden liegen, sondern verarbeiten Sie es sofort. Planen Sie Ihren Einkauf so, dass die sofortige Verarbeitung möglich ist.

Eier können Salmonellen enthalten, die häufig auf der Eischale sind. Aber auch im Inneren des Eis können Salmonellen vorkommen. Wenn Sie Eierspeisen machen, achten Sie darauf, dass die Eimasse durcherhitzt ist. Wenn Sie Eier aufgeschlagen haben, müssen die Schalen schnell entsorgt werden. Am besten werden die Eischalen in einer Schüssel gesammelt und dann sofort entsorgt. Waschen Sie die Hände sorgfältig nach dieser Tätigkeit und reinigen Sie auch die Schüssel, die die Eischalen enthalten hat.

Von der Verwendung von Rohmilch im Zeltlager wird unbedingt abgeraten. Rohmilch kann Krankheitserreger enthalten, die gefährliche Erkrankungen auslösen können (z.B. EHEC-Bakterien). Sie darf nicht ohne Abkochen abgegeben werden. Unter den Bedingungen der Zeltlager kann Rohmilch nicht ausreichend hygienisch behandelt werden. Wenn Sie pasteurisierte Frischmilch verwenden, muss diese gekühlt werden (Kühlschrank), anderenfalls bietet sich H-Milch an, die in geschlossener Packung nicht kühlbedürftig ist.

### 3. Trinkwasser

Die Versorgung mit sauberem Trinkwasser ist eine der wichtigsten hygienischen Maßnahmen in einem Zeltlager. Seien Sie deshalb hier besonders pingelig.

- In der Regel gibt es keine Wasserleitung zum Zeltlager. Sie müssen also Trinkwasser in Behältnissen lagern.
- Wenn Sie eigene Behältnisse haben, achten Sie darauf, dass sie zur Aufbewahrung von Trinkwasser taugen. Aus dem Behältnis dürfen keine Stoffe ins Trinkwasser übergehen. Verwenden Sie nur saubere Behältnisse.
- Trinkwasser keimt beim Stehen in Behältnissen auf. Grundsätzlich sollte dem Wasser in Behältnissen ein Desinfektionsmittel zur Trinkwasserentkeimung zugesetzt werden. Damit werden die Aufkeimung und der Verlust der Trinkwasserqualität verhindert. Ihr Gesundheitsamt berät Sie über die Möglichkeiten hierzu.
- Die Behältnisse müssen täglich neu befüllt werden. Achten Sie darauf, dass der Trinkwasservorrat nicht in der Sonne steht. Steht kein Schatten zur Verfügung kann auch mit Zeltplanen schattiert werden.
- Vor der Trinkwasserzapfstelle darf es keine Matschstelle geben. Legen Sie besser Paletten davor. Der Zapfschlauch darf nicht zu lang sein. Er darf insbesondere nicht am Boden liegen oder diesen berühren!

### 4. Persönliche Hygiene

Nach jedem Toilettenbesuch, vor der Zubereitung von Lebensmitteln, zwischen der Zubereitung von Lebensmitteln verschiedener Herkunft (Gemüse, Fleisch, Milchprodukte, Eier) müssen die Hände sorgfältig gewaschen werden. Das heißt, dass sowohl in unmittelbarer Nähe der Toilettenanlage ein Wasserfass mit Hahn, Seifenspender und Handtuchspender stehen muss, als auch in der Zeltküche. Vor allem in der Küche darf kein Gemeinschaftshandtuch verwendet werden. Selbstverständlich sollte ihr „Küchenpersonal“ saubere Kleidung oder eine Schürze anhaben.

### 5. Waschplatz

- Am Waschplatz muss der Abfluss des Schmutzwassers geregelt sein. Versickerung oder Ableitung in ein Gewässer ist nicht erlaubt. Sinnvoll ist es, das Abwasser aus dem Waschplatz direkt in die Grube der Toilettenanlage zu leiten.
- Am Waschplatz sollten Roste gelegt sein. Wenn Holzpaletten verwendet werden, ist auf Rutschfestigkeit zu achten.
- Abwasser aus der Küche gehört ebenso in die Toilettengrube. Es darf weder versickert werden noch in ein Gewässer eingeleitet werden.

### 6. Toilettenanlage

Sie finden auf Ihrem Zeltlagerplatz eine einfache Toilettenanlage vor, in der Regel über einer geschlossenen Fäkaliengrube. Da sie von vielen Menschen aufgesucht wird, kann sie bei unzureichender Reinigung Quelle von Infektionen sein. Halten Sie Ihre Toilettenanlage peinlich sauber, d.h. mindestens täglich 1 bis 2 Mal ist eine Reinigung erforderlich.

### 7. Abfallbeseitigung

- sämtliche Müllbehältnisse müssen fest verschlossen sein und an einem schattigen Platz stehen. Achten Sie insbesondere bei Müllbehältnissen, die Lebensmittelreste enthalten, auf geschlossene Deckel. Sie haben sonst sofort eine Fliegen-, Maden- und insbesondere eine Wespenplage. Fliegen können Krankheitserreger weiter tragen.
- Trennen Sie den Müll. Der Zeltlagervermieter weist sie in die örtlichen Regelungen ein. Insbesondere lebensmittelhaltiger Müll muss regelmäßig abtransportiert werden (mindestens 2 x wöchentlich)
- Vermeiden sie herumliegende Lebensmittelreste, die auf den Boden gefallen sind. Sie haben sonst sofort eine Nagetierplage.

## II. Was tun bei Infektionskrankheiten?

Die häufigsten Infektionskrankheiten in einem Zeltlager sind Magen-Darminfektionen. Denken Sie grundsätzlich beim Auftreten von Erbrechen und/oder Durchfall bei mehreren Zeltlagerbesuchern gleichzeitig oder in engem Abstand an eine infektiöse Ursache. Suchen Sie sofort den Arzt auf. Informieren Sie das Gesundheitsamt immer dann, wenn der Verdacht auf eine infektiöse Ursache besteht. Das Gesundheitsamt kann Ihnen helfen, die Ursache zu finden und die Weiterverbreitung der Erkrankung zu verhindern.

### Erkrankungen mit Fieber:

Auf eine Erkrankung wollen wir Sie besonders hinweisen. Wenn bei einem Ihrer Betreuten hohes Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, Schüttelfrost und Bewusstseins-eintrübung vorliegen, könnte es sich um eine Hirnhautentzündung handeln. Warten Sie in diesem Fall nicht, holen Sie sofort, auch nachts einen Arzt. Je schneller die Diagnose gestellt ist und behandelt wird, umso besser ist die Prognose.

### Weitere Erkrankungen:

→ Zeckenübertragene Erkrankungen wie etwa Borreliose und FSME  
Schutz vor Zecken bietet das Tragen von langen Hosen und geschlossenen Schuhen. Nicht bedeckte Körperpartien können mit einem Insektenrepellent eingerieben werden, dieses wirkt für einige Stunden. Grund-

sätzlich sollten Sie nach Ausflügen in unterholzreiche Wälder die Haut ihrer Kinder ansehen. Je früher eine Zecke entfernt wird, desto weniger besteht Infektionsgefahr für die Borreliose. Die Frage der Impfindikation sollte vom Hausarzt geklärt werden.

→ Fuchsbandwurm:

Füchse sind in Süddeutschland häufig mit Fuchsbandwurm infiziert. Der Mensch ist beim Fuchsbandwurm ein Fehlwirt und es kommt glücklicherweise nur in den seltensten Fällen zu einer Infektion. Wenn es aber zu einer Erkrankung infolge einer Infektion kommt, so hat diese schwer wiegende Folgen. Fuchsbandwurmeier werden mit dem Stuhl des Fuchses ausgeschieden und gelangen z.B. auf den Waldboden oder auf Waldbeeren. Fordern Sie am besten Ihre Zeltlagerfans auf, keine rohen Waldbeeren zu verzehren bzw. sich nach Verschmutzung der Hände mit Waldboden die Hände zu waschen.

→ Insektenstiche:

Diese sind in Zeltlagern häufig. Neben Schnakenstichen kommen vor allem Wespenstiche vor. Wespen halten sich besonders gerne in der Nähe von süßen Getränken auf. Achten Sie darauf, dass keine süßen Getränke offen stehen oder verschüttet werden. Wespenstiche im Mund oder in den Hals erfordern sofortige ärztliche Behandlung. Klären Sie vor der Planung des Zeltlagers ab, ob Jugendliche eine Allergie gegen Wespenstiche oder Bienenstiche haben. Diese

Jugendlichen sollten Notfallmedikamente immer bei sich haben.

→ Verletzungen

Verletzungen sind alltäglich. Neben Prellungen, Hautabschürfungen kommen vor allem Schnittverletzungen vor. Sicher haben Sie ausreichend Verbandmaterial mitgenommen. Ihre Jugendlichen sollten grundsätzlich vor Antritt des Zeltlagers gegen Tetanus geimpft sein.

### III. Baden in Flüssen:

Flüsse sind in aller Regel abwasserbelastet und sind als Badegewässer nicht geeignet. Es kann sein, dass wegen bakterieller Verunreinigung ein Badeverbot erlassen werden musste. Fragen Sie deshalb immer beim zuständigen Gesundheitsamt nach, ob im Bereich des Zeltlagers ein Badeverbot besteht. Nehmen Sie dies ernst, es ist begründet. Flüsse sind auch keine geeigneten „Kühlschränke“ für Lebensmittel und Getränke. Übrigens, Ihr Gesundheitsamt weiß auch, welche Seen und Baggerseen die beste Wasserqualität haben.

Zum Schluss wünschen wir Ihnen, dass Ihr Zeltlager ein voller Erfolg wird, Sie von Krankheit und Unfällen verschont bleiben und wieder gesund heimkehren können. Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an Ihr Gesundheitsamt wenden.



**Landesjugendring  
Baden-Württemberg e.V.**

Siemensstraße 11

70469 Stuttgart

Tel. 0711/16 447-0

Fax 0711/16 447-77

E-Mail: [info@lrbw.de](mailto:info@lrbw.de)

Internet: [www.lrbw.de](http://www.lrbw.de)

